

# RS Vwgh 1996/7/2 93/08/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1996

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 60/03 Kollektives Arbeitsrecht
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §113 Abs1;  
KollV Arbeiter Fleischergewerbe;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/08/0241

## Rechtssatz

Dienstnehmerinnen, die in einem Fleischerzeugungsbetrieb als Haushaltshilfen und Köchinnen tätig sind, sind in die Lohngruppe für (sonstige) Arbeiter, dh ungelernte Arbeitskräfte einzustufen (Gruppe 7 Lohnordnung des KollV Arb im Ö Fleischergewerbe). Auf Grund ihres Tätigkeitsbildes sind sie jedenfalls keine "Ladnerinnen", dh mit rein manipulativen Arbeiten betraute Verkäuferinnen (Hinweis OGH 9.1.1990, 10 Ob S 434/89) und daher auch nicht als solche zu entlohen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Ladnerin

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993080240.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>